

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 66 (1924)

Heft: 5

Artikel: Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien [Schluss]

Autor: Krebs, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disease explained. The Apis Club Memoir No. 1, 50 p. 1923. — 22. *Sturtevant, A. P.*; A Study of the Behaviour of Bees in Colonies affected by European Foulbrood. U. S. Dep. Agric. Bull. Nr. 804, 28 p. 1920. — 23. *Vitzthum, H.*, Der Erreger der „Insel-Wight“-Krankheit. Arch. f. Bienenk. V. S. 25—32. 1923. — 24. *White, G. F.*, American Foulbrood. U. S. Dep. of Agric. Bull. No. 809, 46 p. 1920. — 25. *Ders.*, European Foulbrood. Ebenda, No. 810. 39 p. 1920. — 26. *Zander, E.*, Die Brutkrankheiten und ihre Bekämpfung. 74 S. Stuttgart 1923. — 27. *Ders.*, Krankheiten und Schädlinge der erwachsenen Bienen. 60 S. Stuttgart 1921. — 28. *Ders.*, Bericht über die Tätigkeit der Landesanstalt für Bienenzucht in Erlangen im Jahre 1922. Erlanger Jahrbuch für Bienenkunde, I., S. 110—123. 1923.

Tafel-Erklärung.

Die mikrophotographischen Aufnahmen verdanke ich meinem Kollegen Herrn Dr. W. Staub, Liebefeld. Sämtliche Bilder wurden bei 1000facher Vergrößerung aufgenommen. Das Präparat zu Fig. 4 stammt von Herrn Professor Burri, die übrigen vom Verfasser.

- Fig. 4: *Bacillus larvæ*. Stäbchen mit Geisseln. Färbung nach van Ermengem.
- Fig. 5: *Bacillus larvæ*. Sporen und Spirochaeten-ähnlicher Geisselzopf. Ausstrich aus Faulbrutschorf. Nigrosin.
- Fig. 6: *Bacillus pluton*. Tusche-Ausstrich aus Darminhalt einer kranken, lebenden Larve.
- Fig. 7: Sauerbrut-Stäbchen verschiedener Art. Tusche-Ausstrich aus Darminhalt einer toten Larve aus gleicher Wabe wie Fig. 6. (Das sporentragende Langstäbchen rechts oben gehört zu *Bacillus alvei*.)
- Fig. 8: *Streptococcus apis*. Tusche-Ausstrich aus Reinkultur.
- Fig. 9: *Bacillus alvei*. Sporen (mit Stäbchenresten) aus alter Reinkultur. Nigrosin.

Kritische Betrachtungen über die Seuchengeschichte des Standes Glarus zur Zeit der Vogteien.

(Bern-Dissertation 1923.)

Von Fr. Krebs, Glarus.

(Schluss.)

B. Betrachtungen über den Viehhandel.

Während die Einflüsse und Bestimmungen der Seuchenbekämpfung auf den Viehhandel und Viehverkehr in dem Abschnitt über die Seuchengeschichte abgehandelt sind (Gesundheitsscheinwesen, Sperremassnahmen, Massnahmen betreffend

den Viehverkehr), gelangt hier noch die Regelung von Rechtsfragen im Viehverkehr in den Vordergrund der Betrachtungen.

1. Die Verpfändung von Vieh.

Bereits im Jahre 1569 erkannte der Rat zu Glarus einen alten Landesbrauch als rechtskräftig, wonach:

Vieh und Fahrhabe nicht als Pfand versetzt werden dürfen, und wenn solches vorkommen sollte, so sei es als ungültig zu erachten.

2. Die Währschaftsfragen im Viehhandel.

Auch die Währschaftsfragen wurden schon um jene Zeit ventilirt und nach und nach gesetzlich geregelt.

Bis dahin wurden diese Fragen von Fall zu Fall durch den Rat entschieden.

Im Jahre 1601 wurde ein Gesetz in das Landsbuch aufgenommen über „finniges“ (tuberkulöses) Vieh. Laut diesem Gesetz konnte ein Tier noch nach einem Jahr und einem Tag nach dem Kaufe an den Käufer zurückgewiesen werden, wenn es sich in der Zeit als tuberkulös erwies.

Auch die Währschaftsfrage von tuberkulösem Schlachtvieh wurde um jene Zeit geregelt.

Wenn sich das Tier bei der Schlachtung als tuberkulös erwies („finnig“), so hatte der Verkäufer dem Käufer den vierten Teil der Kaufsumme wieder rückzuvergüten. Das Rückgriffsrecht bestand auch auf frühere Verkäufer, aber auch nur innerhalb einem Jahr und einem Tag.

Ferner wurde die gesetzliche Bestimmung aufgestellt, dass gehirnkrankes („hirnwütiges und umgehendes“) Vieh nicht auf die Märkte aufgeführt werden dürfe.

Das Gesetz über die Gewährleistung im Pferdehandel datiert seit 1675. Es kannte die vier Hauptmängel: „stättig, spettig, dämpfig und krämpfig“. Wenn sich innerhalb vier Wochen ein solcher Mangel einstellte, so war der Handel ungültig. Für alle anderen Untugenden („Laster“) und Gebrechen aber fand keine Gewährleistung statt. (Unter dem Ausdruck „spettig“ war wohl Spatt zu verstehen und unter dem Ausdruck „krämpfig“ jedenfalls habituelle Kolik.)

Im Jahre 1772. wurden Bestimmungen zum Gesetz erhoben über die Gewährleistung der Trächtigkeit. Wenn das Tier auf die angegebene Zeit nicht warf („nicht an den Nutzen ging“),

so hatte der Verkäufer dem Käufer pro Woche 1 Krone Entschädigung zu leisten.

3. Viehmärkte.

Die Glarner waren bestrebt, erfolgreiche Märkte im eigenen Lande zu veranstalten. Daher beschloss der Rat am 19. Mai 1721 die Durchführung eines Viehmarktes in Elm.

Durch Landsgemeindebeschluss im Jahre 1725 wurde zur Hebung der Viehmärkte in Elm der Vorkauf von Vieh (bei den Besitzern, auch an den Alpen) zwischen den Hauptmärkten bei 10 Kronen Busse verboten. Durch rege Auffuhr und richtige Marktorganisation trachteten die Glarner danach, die Käufer aus dem „Welschland“ (Italien) anzuspornen, das Vieh im Lande Glarus, speziell auch auf dem Markt in Elm aufzukaufen, da die weiten Fahrten nach Lugano sehr beschwerlich und mit grossen Nachteilen und Gefahren verbunden waren.

(Nach den Angaben von Christoph Trümpi, Neuere Glarner Chronik von 1774, betrug der jährliche Absatz von Tieren aus dem Kanton Glarus auf den Märkten zu Lugano 1000 bis 2000 Stück Rindvieh und 100 bis 300 Pferde.)

4. Ausfuhrverbote.

Im Jahre 1771 ermächtigte die Landsgemeinde den Rat, auf den Herbst ein Viehausfuhrverbot zu erlassen, falls die Teuerung bis dahin immer noch anhalten sollte.

Ferner fasste die Landsgemeinde im Jahre 1787 den Beschluss, durch Vermehrung namentlich des Bestandes an Milch- und Mastvieh der Teuerung daheriger Produkte (Fleisch, Milch, Milchprodukte) wirksam zu begegnen. Der Viehexport zwischen den Märkten wurde untersagt, die Ausfuhr von Milch- und Mastvieh erheblich beschränkt, sowie die Bestimmung aufgestellt, dass auf jedes aufzuziehende Stierkalb mindestens ein Kuhkalb aufzuziehen sei. Diese Bestimmungen wurden durch die Landsgemeinde während mehreren Jahren nacheinander wieder erneuert. Nachher ging die Kompetenz über die Regelung dieser Frage wieder an den Rat über, welcher im September 1794 wiederum ein Ausfuhrverbot für Milch- und Mastvieh erliess, unter Androhung der Konfiskation des Viehes und 20 Kronen Busse bei Übertretungen.

Hieraus ist ersichtlich, dass auch schon zu jener Zeit die Freiheit des einzelnen zum Wohle der Gesamtheit oft etwas eingeschränkt wurde.

C. Betrachtungen über den Fleischverkehr.

1. Der Fleischpreis.

Die ältesten vorgefundenen Verfügungen zur Zeit der Vogteien über dieses Thema beziehen sich auf die amtliche Festsetzung der Fleischpreise, was auch geschah an einer Ratsverhandlung vom 2. Oktober 1561. Die Schätzung wurde nach dem Pfund festgesetzt, sowie auch nach Tiergattung und Geschlecht und galt in der Regel für längere Zeit. Bei Ausnahmen in der Beschaffenheit des Fleisches wurde dasselbe eventuell extra geschätzt oder der Verkauf verboten.

Im ferneren sind Ratsbeschlüsse über die Festsetzung der Verkaufspreise des Fleisches verzeichnet in den Jahren 1593 und 1795, sowie Beschlüsse durch die Landsgemeinde aus den Jahren 1780 und 1790.

Im Jahre 1795 setzte der Rat den Fleischpreis wie folgt fest:

1 Pfund Rindfleisch	=	8,5	Luzerner-Schilling,
1 „ Schaffleisch	=	7,5	„ „
1 „ Kalbfleisch	=	7,0	„ „
1 „ Ziegenfleisch	=	6,5	„ „

Der Rat behielt sich vor, besonders in bezug auf Rind- und Kalbfleisch die Verkaufstaxe zeitweilig den Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Für beobachtete Übertretungen im Verkauf des Fleisches war jeder Landeseinwohner zur Anzeige an ein Mitglied des Rates verpflichtet. Es war eine Busse von 50 Thalern festgesetzt für die Übertretungen der Verkaufstaxen.

2. Die Fleischhygiene.

Die Vorschriften sind im allgemeinen sehr spärlich und doch besagten sie ziemlich viel.

Im Jahre 1680 fasste die Landsgemeinde einen Beschluss über die Verwertung des Fleisches von verunglückten Tieren (infolge Schneelawinen und Absturz). Der Beschluss lautete dahin, dass solches Fleisch noch genossen werden dürfe, insofern es noch ganz frisch sei.

Damit ist in aller Kürze dem Gedanken Ausdruck verliehen, dass die Genusstauglichkeit zu bejahen sei, wenn nach dem Unfall die sofortige Schlachtung erfolgte. Dies entspricht auch noch der heutigen Auffassung.

Weiter befassten sich mit der Frage der Fleischhygiene drei Landsgemeindebeschlüsse aus den Jahren 1786, 1788 und 1790.

Demnach waren die Metzger sowohl für die Innehaltung der Fleischverkaufspreise als auch für die richtige Beschaffenheit der Ware verantwortlich.

Laut diesen Beschlüssen durften Kälber im Alter unter 14 Tagen weder zum Schlachten verkauft, noch deren Fleisch ausgewogen werden. Es bestand also doppelte Haftung. Sowohl der Verkäufer des Tieres, als auch der Verkäufer des Fleisches waren strafbar.

Ferner durfte der Verkauf des Fleisches von „finnigem und hirnwütigem“ Vieh (betrifft jedenfalls hauptsächlich Tuberkulose und Gehirnkrankheiten) nur unter Deklaration erfolgen. Der Verkauf des Fleisches anderweitig erkrankter Tiere dagegen war verboten.

Für die Innehaltung sämtlicher Vorschriften, sowohl in bezug auf die Hygiene als auch in bezug auf die Verkaufsteuern waren die Metzger verantwortlich und wurden hierüber alljährlich vom Rate ins Gelübde genommen.

Andere Kantone: In einem Schreiben des Rates zu Schwyz (an den Rat zu Glarus) macht derselbe die Anregung, es möchte dahin gewirkt werden, dass das Fleisch von notgeschlachteten, seuchekranken Tieren verscharrt werde (Datum: 8. November 1727).

D. Betrachtungen über die Alpwirtschaft.

Die Vorschriften über die Bestossung und Säuberung der Alpen sind schon recht alten Ursprunges. Gleichbedeutend, ob die Alpen in privatem oder in öffentlichem Besitze waren, so wurden über deren Bestossung mit einer gewissen Anzahl Vieh bestimmte Vorschriften aufgestellt.

Namentlich wurde schon frühzeitig die zulässige Stosszahl für jede Alp bestimmt und im Alpen-Urbar festgelegt. Das älteste im Kanton Glarus vorliegende Alpen-Urbar datiert aus dem Jahre 1549. Die Stosszahl gibt den Anhaltspunkt über die Grösse und Ertragsfähigkeit einer Alp. Nach Christoph Trümpi, Neuere Glarner-Chronik 1774, wurde damals als ein Stoss berechnet ein grosses Stück Rindvieh, oder zwei Mässen, oder fünf Schafe. Ein Pferd wurde, als vier Stösse berechnet. (Heutige Berechnung: geschaukeltes Tier des Rindergeschlechts pro Stück ein Stoss, zwei Mässrinder (ungeschaufelte Rinder) ein Stoss, drei Kälber ein Stoss, fünf Schafe oder fünf Ziegen ein Stoss, ein Pferd unter zwei Jahren zwei Stösse, über zwei Jahren drei, und Pferd mit Fohlen vier Stösse.)

Im Landsbuch vom Jahre 1807 finden sich Bestimmungen, die im Jahre 1575 ihren Ursprung genommen hatten und die sich ebenfalls mit den Vorschriften über Alpbestossung, Alpzählung, Überstossung und Säuberung der Alpen befassen. Die Bestimmungen sind kurz gefasst dahingehend: Dass die Alpen nach dem Urbar zu bestossen seien, dass in jeder Gemeinde zwei Alpzähler zu bezeichnen seien, welche die Bestossung der Alpen nach den „eidlichen Angaben“ des Alppersonals (Bauern und Knechte) aufzunehmen und das Ergebnis einzureichen hatten. Jeder Alpbewerber war ferner pflichtig, an der Alp auf je zehn Stösse einen Tag säubern zu lassen. Die Überstossung wurde mit 4 Kronen pro Überstoss bestraft. Schon laut diesem Gesetz waren sowohl die eigenen, wie die gepachteten Alpen nach dem Urbar zu bestossen.

Im Jahre 1640 befasste sich der Rat mit einer Eingabe betreffend Erhöhung der Stosszahl, da Verbesserungen an den Alpen vorgenommen worden seien. Der Rat beschloss, eine allgemeine Erhöhung der Stosszahl nicht zu empfehlen, dagegen von Fall zu Fall die Frage (namentlich auch in bezug auf die gemachten Verbesserungen) genau zu prüfen.

Im Jahre 1694 wurde ein Beschluss gefasst, dass an Kuh- und Rinderweiden gesammeltes Heu nicht weggeführt werden dürfe, sondern dem dort in Sömmerung befindlichen Vieh zu verfüttern sei (Busse bei Übertretungen 2, später 5 Kronen).

Im Jahre 1699 verfügte der Rat, dass die „Beleckung“ des Viehes (Verabreichung der Salzlecke) „unparteiisch und mit aller Aufrichtigkeit“ vorzunehmen sei und dass auch hierin bei Gelegenheit Kontrolle ausgeübt werde.

Betreffend den Weidgang der Ziegen aus den Dörfern bestimmte ein heute noch in Anwendung gelangendes Gesetz vom Jahre 1625, dass diese Tiere während der ganzen Dauer der Vegetation täglich mit den allgemeinen Ziegenherden der Dörfer auf die Weide zu treiben seien.

Die Viehbestände (namentlich Schmalvieh) waren nebst den Seuchen oft auch Beschädigungen durch Raubwild ausgesetzt, wie sich aus diesbezüglich getroffenen Gegenmassnahmen ergibt.

Vom seuchenpolizeilichen Standpunkte aus betrachtet waren die Verhältnisse im Lande Glarus zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Tierseuchen an den Alpen ungünstige und trifft dies auch heute noch zu. Ungünstig waren und sind sie zu beurteilen deshalb, weil die Einstellung des kranken Viehes

wegen ungenügenden Räumlichkeiten meist nicht vollständig durchgeführt werden kann, andererseits wegen ungenügenden Zufahrtswegen für den Futterzutransport. Einen sehr schlimmen Faktor bildet zudem das an den Alpen unbeaufsichtigt umherziehende Schmalvieh (insbesondere Jungziegen), dessen sofortige Einsperrung oder Beseitigung für einen Erfolg, speziell in der Bekämpfung der so leicht übertragbaren Maul- und Klauenseuche, unerlässlich ist.

Allgemein betrachtet ist das Auftreten von Seuchen beim Alpvieh (besonders der Maul- und Klauenseuche) schon deshalb begünstigt, weil dieses Vieh aus vielen Beständen und aus weit zerstreuten Landesgegenden sich da an den Alpen zu lange dauerndem Aufenthalt vereinigt.

E. Betrachtungen über die Hundepolizei.

Die Vorschriften über die Hundepolizei aus der Zeit der Vogteien sind nur spärlich zu finden. Die älteste von mir aufgefundene Verfügung des Rates datiert aus dem Jahre 1558 und besagte, dass Hunde von ihren Besitzern nicht einfach dem Schicksal preisgegeben werden, sondern abgetan werden sollen. Andernfalls wurde der Besitzer für den durch einen solchen Hund verursachten Schaden haftbar erklärt.

Ferner lautet eine gesetzliche Bestimmung, ebenfalls aus dem Jahre 1558, dass Hunde im Freiberg (Jagdbanngebiet), sowie auf Bergen und Alpen weder gehalten noch geduldet werden durften; bei Übertretungen: im Freiberg bei 10 Kronen, an den übrigen Bergen und Alpen bei 5 Kronen Busse.

Hunde, die auf Alpen und Weiden der Belästigung des Viehes oblagen, durften ohne weiteres beseitigt werden.

Literarische Rundschau.

Kulturhistorische Studien zur schweizerischen Haustierzucht. — Die Rindviehzucht.

In Heft 7 der „Schweizerischen Landwirtschaftlichen Monatshefte“*) hat Prof. Dr. Duerst den ersten überaus reich-

*) Duerst, J. U. Dr.: „Kulturhistorische Studien zur schweiz. Haustierzucht — Die Rindviehzucht“, Heft 2—7, „Schweiz. Landw. Monatshefte“, I. Jahrgang 1923. Verlag Benteli A.-G., Bern-Bümpliz. Ist für Fr. 3.80 im gleichen Verlag auch als *Separatabdruck* erhältlich.